

Alternative für Deutschland Landesverband Hessen

Landessatzung AfD Hessen

Fassung gemäß Beschluss des Landesparteitags vom 05.05.2013, mit den Änderungen gemäß Beschluss des Landesdelegiertenparteitags vom 14.12.2013 sowie mit Änderungen/Ergänzungen/Streichungen gemäß Beschluss des Landesdelegiertenparteitags vom 10.03.2018

Inhaltsverzeichnis

Name und Mitgliedschaft

- § 1 Name
- § 2 Mitglieder und Förderer
- § 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Gebietsverbände sowie Schiedsgerichtsverfahrensrecht

Gliederung des Landesverbandes

- § 6 Untergliederungen des Landesverbandes
- § 7 Rechte und Pflichten der Gliedverbände

Organe des Landesverbandes

- § 8 Organe des Landesverbandes
- § 9 Landesparteitag
- § 10 Mitglieder- und Delegiertenparteitag
- § 11 Besondere Mitglieder- oder Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Listen- und Direktkandidaten in Wahlkreisen bei Landtags- oder Bundestagswahlen
- § 12 Aufgaben des Landesparteitages
- § 13 Landesvorstand
- § 14 Aufgaben des Landesvorstandes
- § 15 Landesprogrammarbeit
- § 16 Kreissprecherkonferenz
- § 17 Landesschiedsgericht

Allgemeine Bestimmungen

- § 18 Satzungsänderung
- § 19 Salvatorische Klausel
- § 20 Inkrafttreten

Name und Mitgliedschaft

§ 1 Name

- (1) Der Landesverband der Partei Alternative für Deutschland des Landes Hessen führt den Namen „Alternative für Deutschland - Landesverband Hessen“ mit der Kurzbezeichnung „AfD Hessen“.
- (2) Der Sitz des Landesverbandes ist Frankfurt am Main.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes ist das Bundesland Hessen.

§ 2 Mitglieder und Förderer

- (1) Der Landesverband setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der AfD, die ihren Hauptwohnsitz im Land Hessen haben. Der melderechtliche Hauptwohnsitz ist auch für die mitgliedschaftliche Zuordnung der unteren Gebietsverbände maßgeblich (§ 4 (5) der Bundessatzung). Für Abweichungen davon gilt § 4 (6) der Bundessatzung.
- (2) Für die Mitgliedschaft von Ausländern gilt § 2 (9) der Bundessatzung.
- (3) Unterstützer der Partei, die nicht Mitglieder werden wollen, können Förderer werden. Die Rechte und Pflichten der Förderer ergeben sich aus § 3 der Bundessatzung.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der Partei anerkennt, des Weiteren gelten die Regelungen der §§ 2, 4 und 6 der Bundessatzung.
- (2) In Abweichung von § 4 (1) Satz 4 der Bundessatzung entscheidet der Vorstand des Landesverbandes über die Aufnahme von Mitgliedern und Förderern. Das Aufnahmegespräch, das nach § 4 (1) der Bundessatzung zu führen ist, wird vom Vorstand des Kreisverbandes geführt, dessen Mitglied der Antragsteller gemäß seinem Hauptwohnsitz werden wird. Das Aufnahmegespräch ist nach Vorgaben des Landesvorstandes zu protokollieren.
- (3) Die Regelung des Abs. 2 gilt für Förderer analog. Die übrigen Regelungen des § 3 der Bundessatzung bleiben unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die allgemeinen Rechte und Pflichten zur Förderung des Parteilebens und der Ziele der Partei ergeben sich aus § 5 der Bundessatzung, die für alle Gliederungsebenen gelten.

Dabei wird insbesondere von jedem Mitglied erwartet, dass es einen menschlich respektvollen Umgang innerhalb der Partei pflegt und bei seiner Außenkommunikation stets das Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit berücksichtigt. Sachliche und persönliche Konflikte sind nach Grundsätzen der Fairness und Offenheit ausschließlich innerparteilich auszutragen. Verstöße gegen die Verhaltensregeln dieses Absatzes gelten als Verstoß gegen die Ordnung der Partei und können mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden (siehe § 7 der Bundessatzung).

(2) Ein Mitglied, das zugleich weisungsgebundener Mitarbeiter der Partei ist, kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

(3) Die finanziellen Verpflichtungen aller Mitglieder der AfD ergeben sich aus der Finanz- und Beitragsordnung, die vom Bundesverband verbindlich für alle Mitglieder und alle Gliedverbände beschlossen worden ist.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Gebietsverbände sowie Schiedsgerichtsverfahrensrecht

(1) Gemäß § 21 (1) der Bundessatzung gilt für alle Verbände ein einheitliches materielles Ordnungsrecht. Dies ist abschließend in den §§ 7 und 8 der Bundessatzung geregelt.

(2) Das Schiedsgerichtsverfahrensrecht einschließlich der Gerichtsverfassung der Schiedsgerichtsbarkeit aller Gliederungsebenen der Partei ist in der Schiedsgerichtsordnung (SchGO) des Bundesverbandes geregelt.

Gliederung des Landesverbandes

§ 6 Untergliederungen des Landesverbandes

(1) Im Landesverband Hessen werden in allen Landkreisen und kreisfreien Städten Kreisverbände als regionale Gliederungen gebildet.

(2) Unterhalb der Kreisverbände können Ortsverbände als lokale Gliederungsebene gebildet werden, wenn mindestens 5 Mitglieder mit Hauptwohnsitz im zu gründenden Ortsverband vorhanden sind. Das Zuständigkeitsgebiet des Ortsverbandes kann sich auf mehrere benachbarte hoheitliche Gemeinden, mehrere kreisangehörige Städte oder – in kreisfreien Städten – mehrere Stadtteile erstrecken. Die Gründung eines

Ortsverbandes setzt einen Beschluss des Kreisvorstandes voraus. Sofern die Mitgliederzahl eines Ortsverbandes unter die Anzahl von 3 Mitgliedern sinkt, gilt der Ortsverband als aufgelöst.

(3) Die Satzungen der Kreis- und Ortsverbände dürfen nicht gegen das Landes- und Bundessatzungsrecht verstoßen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Landesvorstandes, bei Ortsverbänden zusätzlich der Genehmigung des Kreisvorstandes. Die Zustimmung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Gliedverbände

(1) Die Gliederungen des Landesverbandes nehmen durch ihre Mitglieder und Vorstände an der demokratischen Willensbildung der Partei teil. Sie sollen ihre Mitglieder anregen, sich an der politischen, programmatischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) Verletzen die Gliederungen oder ihre Organe diese Pflichten, ist der Landesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Gliederungen oder ihre Organe unverzüglich zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.

Der Landesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Untergliederungen des Landesverbandes sind verpflichtet, sich vor Wahlreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei Kommunalwahlen und über Verhandlungen wegen Beteiligung an einer Koalition mit dem Landesvorstand zu verständigen.

Organe des Landesverbandes

§ 8 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind dem Rang nach:

1. der Landesparteitag
2. der Landesvorstand

§ 9 Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.

(2) Ein ordentlicher Landesparteitag findet alljährlich statt. Er wird vom Landesvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von mindestens vier Wochen durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder einberufen.

(3) Außerordentliche Landesparteitage müssen durch einen Sprecher oder seinen Vertreter unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

1. durch Beschlüsse der Vorstände von mehr als 1/5 der Kreisverbände
2. von mehr als 10 % der Mitglieder des Landesverbandes
3. durch Beschluss des Landesvorstandes

Die Beschlüsse über solche Anträge müssen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Vorstände gefasst werden. Die Ladungsfrist für den Landesparteitag beträgt zwei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen auf bis zu drei Tage verkürzt werden. Im Antrag auf Einberufung eines Landesparteitags sind der oder die Beratungsgegenstände zu bezeichnen, zu denen eine Beschlussfassung herbeigeführt werden soll.

(4) Ein Landessprecher eröffnet den Landesparteitag und stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

(5) Das Parteitagspräsidium besteht aus einem bis drei Versammlungsleitern und mindestens einem Schriftführer. Das Parteitagspräsidium wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Offene Abstimmung ist zulässig. Versammlungsleiter müssen Mitglieder der Alternative für Deutschland sein. Im Falle von mehr Bewerbungen als Funktionen zu besetzen sind, wird ein Gruppenwahlverfahren gemäß § 3 (2) der Geschäftsordnung des Landesverbandes Hessen durchgeführt. Die Bewerber sind in der Rangfolge der erzielten Stimmen gewählt.

§ 10 Mitglieder- und Delegiertenparteitag

(1) Solange die Zahl der Mitglieder der AfD Hessen die Zahl von 500 Mitgliedern unterschreitet, werden Landesparteitage als Mitgliederparteitage (Allgemeine Mitgliederversammlung) durchgeführt. Bei höheren Mitgliederzahlen sind Landesparteitage als Delegiertenparteitage (Allgemeine Vertreterversammlung) durchzuführen, es sei denn, der Landesvorstand beschließt anderes.

(2) Stimmberechtigte ordentliche Mitglieder eines Delegiertenparteitags sind die Vertreter der Kreisverbände, die von allgemeinen Mitgliederversammlungen für die Dauer von höchstens 2 Jahren gewählt worden sind (§ 8 Parteiengesetz). Als nicht stimmberechtigte Mitglieder sind teilnahmeberechtigt alle Mitglieder des Landesvorstands. Sie haben Rede- und Antragsrecht.

(3) Bis zu einer Mitgliederzahl von 2.000 im Landesverband Hessen gilt ein Delegiertenschlüssel von 5 zu 1, darüber hinaus ein Schlüssel von 10 zu 1. Der Quotient aus Mitgliederzahl der jeweiligen Kreisverbände und dem Delegiertenschlüssel ergibt die

Zahl der ordentlichen Delegierten. Ab einer Dezimalstelle von 0,5 wird ein weiterer Delegierter zugestanden.

Für den Fall der Verhinderung oder Abwesenheit ordentlicher Delegierter sind Ersatzdelegierte zur Teilnahme an der Versammlung zu berufen.

Für die Berechnung der Zahl der ordentlichen Delegierten der Kreisverbände ist der Mitgliederstand zum vorvergangenen Quartalsende vor dem Delegiertenparteitag maßgeblich.

(4) Jeder Versammlungsteilnehmer hat Rede-, Antrags- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht zu allen Ämtern und Funktionen, unbeschadet des Abs. (2) Satz 2.

Bei Delegiertenversammlungen steht jedem Mitglied ein passives Wahlrecht zu.

§ 11 Besondere Mitglieder- oder Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Listen- und Direktkandidaten in Wahlkreisen bei Landtags- oder Bundestagswahlen

(1) Zur Benennung der Listen- und Wahlkreisbewerber bei Landtags- und Bundestagswahlen sind besondere Mitglieder- oder Vertreterversammlungen einzuberufen. Für deren Zusammensetzung sind die Vorschriften der öffentlich-rechtlichen Wahlgesetze zu beachten (Wohnsitz, Staatsangehörigkeit und Lebensalter).

(2) Das Gleiche gilt für die Modalitäten der Durchführung dieser Versammlungen, insbesondere über geheime Abstimmungen, Zeiten der Vorstellung der Bewerber und ihrer Programme, passives Wahlrecht auch für Nichtmitglieder, Protokollierungsvorschriften und Eidesleistungen über den Ablauf der Versammlungen und die Zeiträume, in welchen solche Versammlungen durchgeführt werden müssen.

(3) Bezüglich der Einladungen, des dort anzuwendenden Wahlrechts und sonstiger Verfahrensregelungen gelten jenseits der öffentlich-rechtlichen Wahlrechtsvorschriften die satzungsrechtlichen Regelungen, welche für die Durchführung von parteiinternen Wahlen und die Durchführung von Mitglieder- und Vertreterversammlungen gelten.

(4) Die Wahlkreisbewerber zu Bundestags- und Landtagswahl werden von einer Wahlkreisversammlung aufgestellt. In Landkreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, kann die Wahl der Wahlkreisbewerber entsprechend der Regelungen in § 22 Abs. 4 Landeswahlgesetz erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft der Kreisvorstand. Bei Wahlkreisen, die zu mehreren Kreisverbänden gehören, wird die Wahlkreisversammlung von dem Kreissprecher des Kreisverbandes, dem die meisten Mitglieder angehören, im Einvernehmen mit den übrigen Kreissprechern einberufen.

§ 12 Aufgaben des Landesparteitages

(1) Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über alle grundsätzlichen politischen und organisatorischen Fragen des Landesverbandes.

(2) Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. a) Entgegennahme von Tätigkeitsberichten des Landesvorstands, die mindestens alle zwei Jahre zu erstatten sind (§ 9 (5) Satz 1 Parteiengesetz). Dieser hat die allgemeine Entwicklung des Landesverbandes und seine politischen Aktivitäten zu umfassen. Darüber hinaus hat in einem Finanzbericht eine allgemeine Rechnungslegung zu erfolgen, welche die Vermögens- und Liquiditätslage beinhaltet.

b) Entgegennahme eines Rechnungsprüfungsberichtes, welcher über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung Aussagen zu treffen und einen Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes zu enthalten hat.

2. Beschlussfassung über die Entlastung des Landesvorstandes.

3. Wahl und Abwahl des Landesvorstandes

4. Wahl eines oder mehrerer Rechnungsprüfer

5. Wahl des Landesschiedsgerichtes.

6. Wahl des Wahlleiters

7. Wahl von Mitgliedern des Konvents gemäß § 12 (2) der Bundessatzung

8. Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag gemäß § 11 Abs. 4 der Bundessatzung

9. Beschlussfassung zur Programmarbeit und Programmatik des Landesverbandes (gemäß § 15 Landessatzung).

10. Beschluss über die Auflösung des Landesverbandes oder Verschmelzung mit einer anderen Partei. Ein solcher Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit eines gleichlautenden Beschlusses des Bundesparteitages (§ 11 Abs. 6 c der Bundessatzung).

§ 13 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) bis zu drei Landessprechern,
- b) bis zu drei stellvertretenden Landessprechern,
- c) dem Landesschatzmeister,
- d) bis zu sechs Beisitzern.

Gemäß § 2 (3) Nr. 1 PartG muss die Mehrheit des Vorstandes die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(2) Auf Beschluss des Landesvorstandes können an seinen Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen:

- a) der Vorsitzende der Landtagsfraktion,
- b) der Landesgruppensprecher der hessischen Bundestagsabgeordneten,
- c) hessische Mitglieder des Bundesvorstands.

(3) Der Landesvorstand kann einen geschäftsführenden Landesvorstand bilden. Dessen Zusammensetzung und Aufgabenbereich ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird..

(4) Der Landesvorstand sowie die Rechnungsprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit erstreckt sich bis zur Neuwahl, jedoch nicht länger als 6 Monate nach Ende der regulären Amtszeit.

(5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (Abs. 3) aus seinem Amt aus, findet ein Aufrücken von unten nach oben statt, wobei der stellvertretende Sprecher mit der jeweils höchsten bei der Wahl erreichten Stimmenzahl in ein vakantes Sprecheramt und der Beisitzer mit der jeweils höchsten Stimmenzahl in ein vakantes Amt eines stellvertretenden Sprechers aufrückt.

Scheidet der Schatzmeister aus, muss unverzüglich aus der Mitte des Vorstandes durch Beschluss ein kommissarischer Schatzmeister gewählt werden. Bezogen auf dieses Amt findet eine Nachrückregelung nicht statt.

Der Vorstand bleibt beschlussfähig, solange noch 5 stimmberechtigte Mitglieder vorhanden sind. Bei der Berechnung der Beschlussfähigkeit und der Mehrheitsverhältnisse des Organs ist die Bemessungsgrundlage die Zahl der besetzten Ämter.

Nachwahlen für vakante Ämter finden spätestens beim nächsten ordentlichen Parteitag statt.

(6) Landesvorstandssitzungen werden mindestens alle drei Monate von einem Sprecher, mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes, einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(7) Die Einberufung muss binnen einer Frist von zwei Wochen erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird von zwei Fünfteln der Mitglieder des Landesvorstandes.

§ 14 Aufgaben des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Rahmen der Beschlüsse des Landesparteitages und veranlasst deren Erledigung. Zu seinen Aufgaben gehören unter anderem die Einstellung und Entlassung des Landesgeschäftsführers. Eine Tätigkeit als Landesgeschäftsführer schließt eine Vorstandstätigkeit aus. Es gilt § 21 (1) in Verbindung mit § 19 (6) der Bundessatzung.

(2) Der Landesvorstand vertritt den Landesverband in rechtlichen und politischen Angelegenheiten. Die Einzelheiten der Vertretungsbefugnis regelt der Landesvorstand in einer Geschäftsordnung.

(3) Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Beratungen der Organe der Gliederungen teilzunehmen.

(4) Er ist gehalten, in einem Geschäftsverteilungsplan die Aufgabenverteilung unter allen Vorstandsmitgliedern festzulegen. Dieser wird den Mitgliedern und Förderern zur Kenntnis gegeben.

§ 15 Landesprogrammarbeit

(1) In Anknüpfung an die Regelungen der Programmarbeit des Bundesverbandes gemäß § 18 der Bundessatzung wird für den Landesverband Hessen eine analoge Arbeitsstruktur eingerichtet, um durchgängige Programmarbeit der Partei von den Landesverbänden bis zur Bundesprogrammkommission zu gewährleisten. Insbesondere ist eine Landesprogrammkommission zu bilden, der die Sprecher der Landesfachausschüsse angehören. Den Vorsitz der Landesprogrammkommission führt der Landesprogrammkoordinator (LPK).

(2) Der Landesprogrammkommission werden folgende Aufgaben übertragen:

a) die Strukturierung der Programmarbeit im Landesverband Hessen mit dem Ziel, über Landesfachausschüsse die Themen vorzuberaten, die in der Beratungsstruktur des Bundesverbandes zu einem Gesamtprogramm verdichtet werden.

b) die Erarbeitung von Landesprogrammen für die politische Arbeit auf Landes- und Kommunalebene, insbesondere für Landtagswahlen.

c) die Bestellung eines Landesprogrammkoordinators im Einvernehmen mit dem Landesvorstand, dem insbesondere die Anleitung und Unterstützung der Programmarbeit in den Landesfachausschüssen obliegt.

§ 16 Kreissprecherkonferenz

(1) Der Landesverband führt mindestens halbjährlich eine Kreissprecherkonferenz zum gegenseitigen Meinungsaustausch durch. Ihr gehören die Kreissprecher, die Mitglieder des Landesvorstandes sowie der Landesgeschäftsführer an.

(2) Die Einladung zur Kreissprecherkonferenz erfolgt durch den Landesvorstand. Auf Antrag von mindestens 4 Kreissprechern ist eine Kreissprecherkonferenz unverzüglich durchzuführen.

§ 17 Landesschiedsgericht

Die Einrichtung eines Landesschiedsgerichts und dessen Aufgabe richtet sich nach den Regeln der Bundesschiedsgerichtsordnung. Diese regelt abschließend das schiedsrichterliche Verfahren.

Allgemeine Bestimmungen

§ 18 Satzungsänderung

Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens die absolute Mehrheit der eingeladenen Stimmberechtigten anwesend sind und an der Stimmabgabe teilnehmen.

§ 19 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die der Landesparteitag mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss des Parteitages in Kraft. Ausgenommen hiervon ist § 10 Abs. 3 letzter Satz, der ab dem 01.05.2018 in Kraft tritt.